

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 47

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

29. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 73 "Augenquelle" Öffentliche Auslegung	767
----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Stadt Bad Sachsa

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09.10.2022	770
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Orsrates Sieber am 12.09.2022	772
Sitzung des Orsrates Scharzfeld am 13.09.2022	773
Ratssitzung am 14.09.2022	774
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022	775

Gemeinde Seeburg

Jahresabschluss 2020	778
----------------------	-----

Gemeinde Walkenried

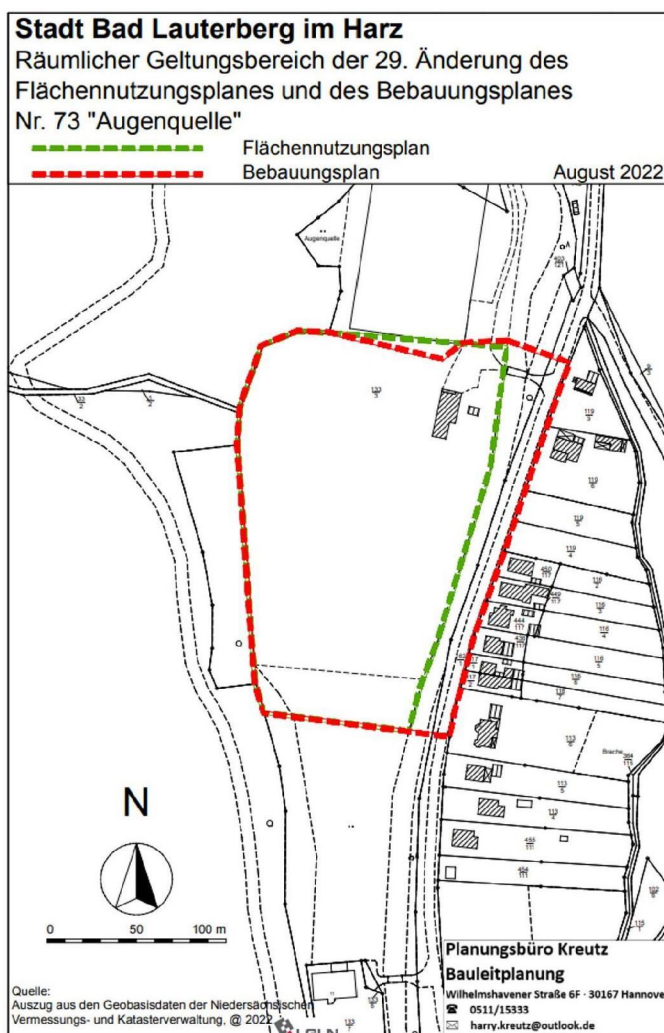
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022	779
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

BEKANNTMACHUNG

**29. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 73 „Augenquelle“
öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 den Entwürfen der 29. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 73 „Augenquelle“ und den Begründungen mit den Umweltberichten dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Die **räumlichen Geltungsbereiche** der 29. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 73 „Augenquelle“ liegen am Nordrand der Kernstadt der Stadt Bad Lauterberg im Harz. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Flächen der Lutterstraße, der Lutter und des angrenzenden Sportplatzes mit Randbereichen. Der räumliche Geltungsbereich der 29. Änderung ist etwas kleiner. Er umfasst nur den Sportplatz und dessen Randbereiche. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



gestrichelte Linie = Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 73 „Augenquelle“

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der 29. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 73 „Augenquelle“ und der Begründungen mit den Umweltberichten sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit von

Montag, den 26.09.2022 bis einschließlich Freitag, den 28.10.2022

bei der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Fachbereich Bauwesen, Ordnung und Soziales, Rathaus Hintergebäude) zur Einsicht öffentlich aus.

Folgende Informationen beinhaltet der Umweltbericht:

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans
- Darstellung der einschlägigen Fachgesetze, Fachpläne und festgelegten Ziele des Umweltschutzes
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - o Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands
 - o Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
 - Bau und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten
 - Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Schutzgut Fläche
 - Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen
 - Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung
 - Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt
 - Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete
 - Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels
 - Europäische Schutzgebiete (§ 1 Abs. 6 Ziffer 7b BauGB)
 - o Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetzes; Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
 - o Anderweitige Planungsmöglichkeiten
 - o Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- bezüglich des Schutzgutes Boden
 - o Forschungs- und Materialprüfungsanstalt (FMPA) Baden-Württemberg-Otto-Graf-Institut-vom 01.03.1984
 - o Dr. Hartmann, Sachverständigen GmbH, Göttingen vom 23.09.2020
 - o Ingenieurbüro Gauglitz, Duderstadt, Geotechnischer Bericht zu den Baugrund-/Gründungsverhältnissen, Stand 09.04.2021
- bezüglich des Schutzgutes Pflanzen, Tiere, Artenschutz
 - o Fachbüro „Natur Beratung“, Wolfgang Rackow, Osterode am Harz vom 21.01.2021
- bezüglich des Schutzgutes Mensch (Lärmschutz)
 - o 10. Gesetz zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG): hier § 22 Abs. 1a BImSchG

Während der Dienstzeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf und die Begründung dazu dort einzusehen.

Die Entwürfe der 29. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 73 „Augenquelle“ und den Begründungen mit den Umweltberichten sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter www.badlauterberg.de (Bürgerservice/ planen-bauen-wohnen/ Bauleitplanung) einsehbar.

Während der Auslegungszeit kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen zu den Entwürfen der 29. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 73 „Augenquelle“ und den Begründungen mit den Umweltberichten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die der 29. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 73 „Augenquelle“ unberücksichtigt bleiben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. (§ 3 III BauGB)

Der Bürgermeister

Gez.

Lange

Bekanntmachung
der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl
am 09.10.2022

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für ~~die Gemeinde-~~ die Wahlbezirke der Stadt Bad Sachsa wird in der Zeit vom **19.09.2022** bis **23.09.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

Stadt Bad Sachsa, Ordnungsamt als Wahlamt, Poststraße 3, EG, barrierefrei mit Hilfe,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **23.09.2022** bis **12.30 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

Stadt Bad Sachsa, Ordnungsamt als Wahlamt, Poststraße 3, EG,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18.09.2022** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

4.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

4.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Bad Sachsa, Ordnungsamt als Wahlamt, Poststraße 3, EG**, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine bis **07.10.2022, 13.00 Uhr** beantragen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragen.

Wer den Antrag für eine anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Wahlschein und dem Stimmzettel so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein und dem „Merkblatt für die Briefwahl“ zu entnehmen.

Bad Sachsa, 06.09.2022

Die Gemeindebehörde

STADT BAD SACHSA



(Quade)

Bürgermeister

Sitzung des Orsrates Sieber

Am Montag, den 12.09.2022, findet um 18:00 Uhr, im Haus des Gastes, Sieber, An der Sieber 69 C, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Sieber (Nr. 02) vom 09.12.2021
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen der Verwaltung
 - 6.1 Sachstand Radweg Herzberg / Sieber
 - 6.2 Sachstand Dorfentwicklung Bergdörfer Südharz
 - 6.3 Sachstand Spielplatz "Große Wiesen"
 - 6.4 Sonstige Mitteilungen
7. Haushaltsplanentwurf 2023/2024
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Mund
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:



Weppert
Allgem. Vertreter

Sitzung des Orsrates Scharzfeld

Am Dienstag, den 13.09.2022, findet um 18:00 Uhr, im Dorfgemeinschafts-
haus Scharzfeld, Am Anger 3, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung
statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Scharzfeld (Nr. 03) vom 22.02.2022
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Haushaltsplanentwurf 2023/2024
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Lübbecke
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:



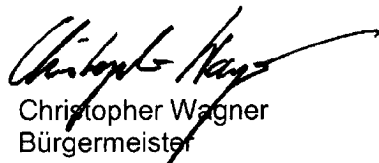
Weppert
Allgem. Vertreter

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 14.09.2022, findet um 19:00 Uhr, im Bürgerhaus Pöhle, Am Schützenplatz 4, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 05) vom 05.07.2022
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
7. Neubildung von Ratsausschüssen
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2022; Erneute Vorlage des Haushaltssicherungskonzeptes
9. Betriebsabrechnung 2019 bis 2021 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz und Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2023 und 2025
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)


Christopher Wagner
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022

1. Das Wählerverzeichnis für die oben genannte Wahl für die 14 Wahlbezirke der Stadt Herzberg am Harz wird

in der Zeit vom 19.09.2022 bis 23.09.2022

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Mittwoch	von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
Donnerstag	von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz (Rathaus Innenhof, Eingang 4), Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Das Bürgerbüro ist barrierefrei.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten in dem oben genannten Zeitraum überprüfen. Macht ein/e Wahlberechtigte/r vom Recht der Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, dass sie/er im Wählerverzeichnis nicht geführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch unbegründet.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 19.09.2022 bis 23.09.2022, spätestens am **23.09.2022 bis 12:00 Uhr** bei der Stadt Herzberg am Harz, Bürgerbüro, Eingang 4, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18.09.2022** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

4.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** ist, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können **mündlich, schriftlich** oder **elektronisch** bei der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz beantragt werden. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 der NLWO gilt, dass der Schriftform auch durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan ist. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragte Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

Wahlberechtigte/r mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **zweiten Tag vor der Wahl (07.10.2022) bis 13:00 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, **12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch **Stimmenabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person der Kreiswahlleiterin/ dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,

1. ihren Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag ihren Stimmzettel zu übermitteln.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich übergeben.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als

vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

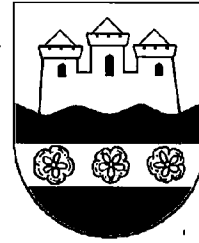
Herzberg am Harz, den 07.09.2022

gez. Christopher Wagner

Bürgermeister

Gemeinde Seeburg

Erholungsort im Eichsfeld
Der Bürgermeister



Gemeinde Seeburg - Seestraße 8 - 37136 Seeburg

Ortsteile:
Bernshausen
Seeburg

Gemeindebüro
Seestraße 8
Tel.: 05507 - 1314
Fax: 05507 - 999100

Freibad
Tel.: 05507 - 460

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

6. September 2022

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Seeburg für das Jahr 2020 sowie Entlastung des Bürgermeisters

In seiner Sitzung am 1. September 2022 hat der Rat der Gemeinde Seeburg nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss für das Jahr 2020 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2020 liegt in der Zeit vom

12. September bis zum 26. September 2022

während der Dienstzeiten (montags und donnerstags von 10.00 bis 13.00 Uhr und dienstags von 15.00 bis 18.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Seeburg, Seestraße 8, 37136 Seeburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemeinde Seeburg
Der Bürgermeister

Sprechzeiten: montags, donnerstags 10.00 - 13.00 Uhr, dienstags 15.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: gemeinde@seeburgersee.de
www.seeburgersee.de

Sparkasse Göttingen: BLZ: 26050001 Konto-Nr. 30000236 BIC: NOLADE21GOE IBAN: DE11 2605 0001 0030 0002 36
Sparkasse Duderstadt: BLZ: 26051260 Konto-Nr. 04352100 BIC: NOLADE21DUD IBAN: DE26 2605 1260 0004 3521 00

B e k a n n t m a c h u n g
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl für die Wahlbezirke in der Gemeinde Walkenried kann in der Zeit vom **19.09.2022 bis 23.09.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeinde Walkenried, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried von Wahlberechtigten eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei mit Hilfe.
2. Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem oben genannten Zeitraum zu überprüfen. Macht ein Wahlberechtigter vom Recht der Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht geführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch unbegründet.

Wahlberechtigte dürfen das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirkes einsehen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtnahmefrist bis spätestens **23.09.2022, 12:30 Uhr** bei der **Gemeinde Walkenried, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried** eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Der Antrag kann schriftlich gestellt oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **18.09.2022** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Eine wahlberechtigte Person,
 - 4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,
 - 4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.
 - 4.3 Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige

dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.

4.4 Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

4.5 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

4.6 Wahlscheine können bis zum **07.10.2022, 13:00 Uhr** bei der Gemeinde Walkenried beantragt werden. Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch **bis zum Wahltag bis 15:00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,

1. ihren Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag ihren Stimmzettel zu übermitteln.

Nähere Hinweise, wie durch Briefwahl gewählt wird, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Wichtige Hinweise für die Briefwahl“ auf der Rückseite des Wahlscheines.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich ein Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Walkenried, den 07.09.2022

Der Bürgermeister

gez.

(Deiters)